

Landkreis Harburg
BürgerService/ Verkehr
Zulassungsbehörde
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Fax: 04171 / 693833
email: buergerservice@lkharburg.de



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Für die in der folgenden Aufstellung genannten Fahrzeuge beantragen wir die Neuerteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von den in den beigefügten Unterlagen genannten Abweichungen:

Antragsteller: Herr Frau Firma

Name:	
Straße Hausnummer:	
Postleitzahl Wohnort:	
Telefonnummer:	

Fahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen:	Fahrzeugklasse / Aufbau:	Hersteller:	Fahrzeugtyp:	Fahrzeugidentifizierungsnummer:

Zu diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (falls bereits ausgestellt)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (falls bereits ausgestellt)
- Betriebserlaubnisdokument (falls bereits vorhanden)
- Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV),
aus dem u.a. hervorgehen muss:

Abweichungen von den Vorschriften der StVZO / der verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs / Auflagen, die für die Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich sind / Aufhängung und Federung der Achsen / zugelassene mögliche Höchstgeschwindigkeit / technische Unvermeidbarkeit der Abweichungen.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Unterzeichner verpflichtet sich, diese Gebühr innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu überweisen. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, alle notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Datum, Unterschrift

Name und Anschrift der Versicherung / Versicherungsschein-Nr.:

Versicherungsbestätigung

Für die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) wird bestätigt, dass **mindestens** folgender Versicherungsschutz für das Fahrzeug vorliegt:

	Fahrzeug:	Anhänger:
Fahrzeugklasse:		
Hersteller:		
Typ:		
Fahrzeug-Ident-Nr.:		
Amtliches Kennzeichen:		
Halteranschrift:		

Selbstfahrende Arbeitsmaschine § 18 (2) Nr. 1 StVZO), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und die zulassungsfrei ist.

Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von 500.000 Euro für Sach-, 50.000 Euro für Vermögens- und 2,5 Mio. Euro pro Person für Personenschäden (bei 3 und mehr Personen max. 7,5 Millionen Euro) auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen.

Zulassungspflichtiges Fahrzeug oder Zugkombination

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in unbegrenzter Höhe für Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden max. 3,75 Millionen Euro pro Person je Schadensereignis

oder

Haftpflicht über die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 25 Millionen Euro – bei Personenschäden max. 3,75 Millionen Euro pro Person je Schadensereignis.

Der Deckungsschutz gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen mit der durch die Ausnahme nach § 70 StVZO genehmigten technischen Änderung. Der Versicherer zeigt der zuständigen Zulassungsbehörde Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes umgehend an.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Versicherung